

Satzung

für die Vergabe von privaten Stipendien an Bachelor-Studenten der Steinbeis Business Academy (SBA).

Die Steinbeis Business Academy ist ein Verbund mehrerer Institute der Steinbeis-Hochschule Berlin. Die Steinbeis Business Academy hat nachfolgende Satzung zur Vergabe eigener Stipendien beschlossen. Die Regelungen gelten ausschließlich für Studenten/Studentinnen, welche bei der Steinbeis Business Academy ihr Studium absolvieren. Das Stipendium trägt die Bezeichnung SBA-Stipendium.

§ 1 Zweck des SBA-Stipendiums

Zweck des SBA-Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studienanfänger/innen sowie Studierende aller Studiengänge, die zum Bewilligungszeitraum an der Steinbeis Business Academy einem Instituts-Verbund der Steinbeis-Hochschule Berlin immatrikuliert sind. Die Vergabe von SBA-Stipendien wird institutsintern entschieden und durch die Direktion der Steinbeis Business Academy geregelt und genehmigt. Wechselt der/die Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule oder von dem Instituts-Verbund der Steinbeis Business Academy heraus an ein anderes Institut der Steinbeis-Hochschule Berlin oder verbundintern an ein Institut, welches sich gegen die Vergabe von SBA-Stipendien entschieden hat, endet das Stipendium umgehend.
- (2) Das SBA-Stipendium wird nicht vergeben, wenn der/die Studierende bereits ein Stipendium erhält, beantragt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt von Dritter Seite erhält (siehe auch § 5.4h)
- (3) Studenten, welche vor dem 14.04.2012 an der Steinbeis Business Academy (SHB) eingeschrieben wurden könne keine Förderung durch das SBA-Stipendium erhalten.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Wird das SBA-Stipendium im Laufe des bereits begonnenen Studiums gewährt, endet das SBA-Stipendium mit dem Ende der Regelstudienzeit, ab Studienbeginn.
- (2) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass ausreichende Mittel vorhanden sind. Zum SBA-Stipendium tragen als Mittelgeber bei: 50 % der Studiengebühren für die gesamte Regelstudienzeit trägt der entsendende Mittelgeber, (z .B. Arbeitgeber); 30 % trägt die Steinbeis Business Academy.
- (3) Es findet keine rückwirkende Förderung bei bereits begonnenem Studium an der Steinbeis Business Academy (SHB) statt.
- (4) Die Vergabe der SBA-Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Das SBA-Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das SBA-Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (6) Für den privaten Mittelgeber (z. B. Arbeitgeber) ist der Förderzeitraum über die Regelstudienzeit bindend. Zum Schutz des Studierenden muss der gesamte Mittelbeitrag für die Regelstudienzeit zum Anfang des Studiums bezahlt werden. Endet das Studium vorzeitig, wird der nicht ausbezahlte Anteil an den Mittelgeber zurückbezahlt oder mit dessen Einwilligung für weitere Stipendienempfänger eingesetzt.
- (7) Ein Rechtsanspruch für das SBA-Stipendium besteht nicht.

§ 4 Antragsstellung

Ein SBA-Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Steinbeis Business Academy unter den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt wurde.

(1) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Die Steinbeis Business Academy schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der eigenen Homepage, die SBA-Stipendien bei ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- a) die voraussichtliche Zahl der SBA-Stipendien
- b) welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind
- c) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist
- d) der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist
- e) dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden

(3) Die Bewerbung für das Stipendium erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(4) Mit dem Antrag auf ein SBA-Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Empfehlungsschreiben des Mittelgebers / Arbeitgebers über das beabsichtigte Projekt, welches der Stipendienempfänger im Studium bearbeiten soll
- b) ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten
- c) der Antragsteller soll die Bedürftigkeit des Stipendiums begründen
- d) ein tabellarischer Lebenslauf
- e) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Zeugnissen eine durch staatlich zuständige Stellen beglaubigte Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
- f) ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen
- g) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement (zum Beispiel Ehrenamt)
- h) eine Erklärung des Bewerbers, dass er kein weiteres Stipendium erhält oder beantragt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen oder erhalten wird
- i) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen

§ 6 Stipendenauswahlausschuss & Auswahlverfahren

(1) Die SBA-Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

(2) Voraussetzung für eine Bewilligung des SBA-Stipendiums ist die Erklärung des Studierenden/der Studierenden, welches Projekt bearbeitet werden soll. Auf dieser Grundlage wählt der Stipendenauswahlausschuss die form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen aus, welche in die Förderung aufgenommen werden können. Außerdem werden weitere Bewerbungen ausgewählt, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(3) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an:

- a) ein Mitglied der Direktion der Steinbeis Business Academy
- b) die Beiratsmitglieder des „Arbeitskreises Stipendien“ als Vertreter des Gesamtbeirates
- c) den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Direktion der Steinbeis Business Academy

- d) mit beratender Stimme können die privaten Mittelgeber an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses teilnehmen
 - e) Für jedes Wahlmitglied gem. 2.2; 2.3 wird ein/e Stellvertreter/in gewählt; Wiederwahl ist zulässig
Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Stipendenauswahlausschusses über die Vergabe des SBA-Stipendiums ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch über die Vergabe von SBA-Stipendien ist ausgeschlossen.
- (5) Auswahlkriterien sind:
- a) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 2. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der SBA berechtigt
 - b) für bereits immatrikulierte Studierende
 1. die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung (bei einer Einschreibung nach dem 14.04.2012)
 - c) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund
 4. das Ziel, die Relevanz und die wissenschaftliche Einschätzung der vorgesehenen Projektarbeit
 5. der Stipendiat, die Stipendiatin sollte kein Mitarbeiter eines Konzerns sein

§ 7 Bewilligung

- (4) Der/die Vorsitzende des Stipendenauswahlausschusses bewilligt die SBA-Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für den Bewilligungszeitraum der Regelstudienzeit bis zu drei Jahren.
- (5) Die Bewilligung eines SBA-Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des SBA-Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (6) Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche/r die Stipendiat/in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (7) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a) Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben

- b) Kurzgutachten eines/einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde
 - c) kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des SBA-Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände
- (8) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen.
 - (9) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
 - (10) Die Auszahlung des SBA-Stipendiums setzt voraus, dass der/die Stipendiat/in an der Steinbeis Business Academy einem Institut der Steinbeis-Hochschule Berlin immatrikuliert ist. Wechselt der/die Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule oder von dem Institutsverbund der Steinbeis Business Academy heraus an ein anderes Institut der Steinbeis-Hochschule Berlin, endet das Stipendium umgehend.
 - (11) Die/der Studierende muss die einmalige Einschreibegebühr mit der ersten Rate der Studiengebühr bezahlen.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während einer studienfreien Zeit (z.B. Beurlaubung) wird das SBA-Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird der Bewilligungszeitraum des SBA-Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

Das SBA-Stipendium endet mit Beginn des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. das Studium abgebrochen hat
2. die Fachrichtung gewechselt hat
3. mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als drei Monate im Rückstand ist oder exmatrikuliert wird

ohne, dass es einer formellen Bestätigung bedarf.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des SBA-Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder ein weiteres Stipendium erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das SBA-Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber/innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. (Siehe auch § 2.2 und § 5.4.h)

- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Steinbeis Business Academy festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.
- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der SBA die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Rechtsweg

Der Rechtsweg über die Bewilligung und Vergabe von SBA-Stipendien ist ausgeschlossen.

§ 13 Institute

Die Institute, Kooperationspartner und Dienstleister der Steinbeis Business Academy müssen die Bereitstellung des Fördermittelanteils der Steinbeis Business Academy und die daraus entstehenden Bedingungen per Einzelfallentscheidung und vertraglich mit der Direktion der Steinbeis Business Academy (SHB) festlegen. Ohne eine diesbezügliche Absprache kann die Förderung eines Studenten/einer Studentin welcher/welche über das entsprechende Institut, den entsprechenden Kooperationspartner oder den entsprechenden Dienstleister an der Steinbeis Business Academy eingeschrieben wird nicht genehmigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2011 in Kraft.

Aktualisiert: 07.2013

(BRStipAus)

